

**Hinweise des VDP Sachsen-Anhalt zur Landtagsdebatte zum geplanten Einstieg der staatlichen berufsbildenden Schulen Sachsen-Anhalts in die Umsetzung von (gewerblichen) Arbeitsfördermaßnahmen nach den SGB II + III**

Stand: 10.06.14

Bereits seit Jahren werden in der gesamten Bundesrepublik die im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsagenturen und Jobcenter befindlichen Arbeitsfördermaßnahmen stetig sowohl von der Anzahl und Dauer der Maßnahmen als auch von den Kosten her in einem teilweise dramatischen Umfang zurückgefahren.

Allein in Sachsen-Anhalt ist die Anzahl der monatlichen Neueintritte von Arbeitslosen in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW-Maßnahmen) zwischen Januar 2011 und 2014 von 868 auf 385 (= -56 Prozent) zurückgegangen. Bei den Gesamtausgaben der Jobcenter machten im Jahr 2012 die Kosten für sämtliche Eingliederungsmaßnahmen (dazu gehören neben den FbW-Maßnahmen u.a. auch die sog. 1-€-Jobs, die Aktivierungsmaßnahmen oder auch Eingliederungszuschüsse) laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit gerade noch 7,8 Prozent aus (2011: 12,2 Prozent).

Hinzu kommt, dass eine Vielzahl dieser Maßnahmen über Ausschreibungen der Arbeitsverwaltungen (in der Regel über die sog. Regionalen Einkaufszentren der Bundesagentur für Arbeit) vergeben werden. Diese Ausschreibungen werden nicht nur immer komplexer (Ausschreibungstexte haben oft einen Inhalt von mehr als 100 Seiten), sondern sie verlagern im zunehmenden Maße auch immer mehr Risiken auf die sich an den Ausschreibungen noch beteiligenden Arbeitsmarktdienstleistern. Hieraus folgt ein enormer Dumpingpreiswettbewerb mit der Konsequenz von zunehmend prekären Arbeitsverhältnissen bei den „Ausschreibungsgewinnern“. Die Arbeitsmarktdienstleister, die sich erfolglos an entsprechenden

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Ausschreibungen beteiligen, kämpfen häufig nur noch um ihr nacktes Überleben.

Vor diesem Hintergrund ist es für den VDP Sachsen-Anhalt wenig verständlich, dass nunmehr auch die staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt, die in der Regel auf über EU-Mittel sanierte oder neu errichtete Schulgebäude zurückgreifen können, nach dem Willen des hiesigen Kultusministeriums ebenfalls in den geschilderten Wettbewerb um die noch verbleibenden Arbeitsfördermaßnahmen einsteigen sollen – und dies teilweise unter Umgehung der geltenden rechtlichen Voraussetzungen.

#### Hintergrundinformation:

Bis Ende 2011 war es gesetzlich geregelt, dass FbW-Maßnahmen nur durch Bildungsdienstleister umgesetzt werden konnten, wenn die Träger selbst und die von ihnen angestrebten Weiterbildungsmaßnahmen zuvor von einer sog. Fachkundigen Stelle zugelassen bzw. zertifiziert wurden. Dieses Verfahren ist für die betroffenen Träger sowohl finanziell als auch zeitlich von einem erheblichen Aufwand geprägt, der aber zum Ziel hat, die Arbeit der Bildungsdienstleister vor allem unter qualitativen Gesichtspunkten noch stärker zu professionalisieren und eine stärkere Transparenz zu schaffen.

Mit dem Ende 2011 im Bundestag mit großer Mehrheit beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (der sog. Instrumentenreform) wurde die gesetzlich vorgesehene **Zertifizierungspflicht auch auf andere Arbeitsmarktdienstleistungen ausgedehnt.**

Knapp zwei Jahre nach diesen Beschlüssen begann das Kultusministerium Sachsen-Anhalt das Vorhaben, die hiesigen staatlichen berufsbildenden Schulen ebenfalls im Bereich der **subsidiär und gewerblich ausgerichteten Arbeitsfördermaßnahmen** tätig werden zu lassen, energisch voran zu treiben.

Zu diesem Zweck hat das Ministerium im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung Anfang Oktober 2013 mehrere Fachkundige Stellen dazu aufgefordert, Angebote abzugeben für eine Trägerzertifizierung des hiesigen Landesschulamtes nach Maßgabe der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). **Das Landesschulamts wiederum soll die entsprechenden Maßnahmen nach einer erfolgten Zertifizierung jedoch nicht selbst umsetzen. Dies soll vielmehr verschiedenen staatlichen berufsbildenden Schulen, die sich eigentlich in der Trägerschaft von Landkreisen und Kommunen befinden, vorbehalten bleiben.**

Nach den Vorstellungen des Kultusministeriums könnten dann die von der Zertifizierung des Landesschulamtes angeblich mit „erfassten“ staatlichen Berufsschulzentren u.a. Umschulungen von (Langzeit-)Arbeitslosen zu Altenpflegern, Sozialpädagogen (Erziehern) oder Physiotherapeuten durchführen und sich an den benannten Ausschreibungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter beteiligen.

Das bedeutet, dass in Zeiten stark rückläufiger Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik die staatlichen Einrichtungen in einen direkten Wettbewerb mit privaten Arbeitsmarktdienstleistern treten würden, die im Gegensatz zu den staatlichen berufsbildenden Schulen oftmals schon über eine jahrelange Erfahrung bei der Betreuung, Aktivierung, Aus- und Weiterbildung sowie einer anschließenden Vermittlung von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen verfügen.

Zu den Hintergründen dieses Vorhabens wandte sich die CDU-Landtagsfraktion bereits im Oktober 2013 mit einer Großen Anfrage an die Landesregierung, auch die Abgeordneten Dirlich und Höhn von der Landtagsfraktion DIE LINKE brachten zu dieser Thematik mehrere Kleine Parlamentarische Anfragen ein.

**Aus den mittlerweile vorliegenden Antworten der Landesregierung wird vor allem eines deutlich: dass das Landesschulamts bzw. die staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt gleich eine ganze Reihe von rechtlichen, personellen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Betätigung im Bereich der Arbeitsförderung nicht erfüllen.**

Das Vorhaben des Kultusministeriums weist u.a. folgende Schwachpunkte auf:

- Das Landesschulamts ist gar nicht Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt. Es ist eine nachgeordnete Behörde des Kultusministeriums und nimmt bestimmte schulaufsichtliche Aufgaben gegenüber den Trägern der staatlichen und der freien Schulen wahr. Die Landesbehörde ist jedenfalls nicht originär zuständig z.B. für die konkrete Sachausstattung, die genutzten Schulgebäude, das nichtpädagogische Personal oder die Schülerbeförderung. Diese Aufgaben erfüllen die staatlichen Schulträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie und ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als kommunale Pflichtaufgaben.

Ein gleichzeitiges vereinfachtes Zulassungsverfahren des Landesschulamtes und weiterer kommunaler berufsbildender Schulen kommt somit schon nach den (die Fachkundigen Stellen bindenden) aktuellen Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III nicht in Betracht.

- In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU räumt die Landesregierung u.a. ein, dass sie aktuell gar nicht einschätzen kann, an welchen berufsbildenden Schulen im kommenden Schuljahr überhaupt freie Plätze für potentielle Umschüler/innen zur Verfügung stehen.
- Der Landesregierung ist auch nicht bekannt, in welchem Umfang an den staatlichen berufsbildenden Schulen Lehrkräfte fachfremd eingesetzt werden, obwohl das Land Sachsen-Anhalt für den Lehrkräfteeinsatz selbst zuständig ist.  
Schwerwiegend dürfte außerdem sein, dass allein im Schuljahr 2012/13 an den staatlichen berufsbildenden Schulen Sachsen-Anhalts fast 166.000 Unterrichtsstunden nicht planmäßig erteilt wurden

(+ 17.015 Unterrichtsstunden im Vergleich zu 2011/12), wobei davon mehr als 86.000 Stunden ersatzlos ausgefallen sind. **Diese Problematik wird sich während der nächsten Jahre wegen der rückläufigen Lehrerzahlen nach unserer Einschätzung an den staatlichen berufsbildenden Schulen eher weiter verschärfen.**

Ein fachfremder Unterrichtseinsatz und ein erheblicher Unterrichtsausfall hätte für private Arbeitsmarktdienstleister zur Folge, dass sie Vertragsstrafen an die Arbeitsverwaltungen zu zahlen hätten und/oder die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern beendet werden würde.

- Die Landesregierung stellte zudem klar, dass den Schulen für „arbeitsmarktgeförderte“ Teilnehmer **keine zusätzlichen Personalressourcen** zur Verfügung gestellt werden sollen, da sich beispielsweise die im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen zu erstellenden Dokumentationen und Ausschreibungsunterlagen nicht wesentlich von den Aufgaben des regulären Schulbetriebs unterscheiden würden.

Ein Blick in die auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Prüfschwerpunkte zur Durchführungs- und Umsetzungsqualität derartiger Maßnahmen oder auch eine Betrachtung der Empfehlungen des schon erwähnten Beirates nach § 182 SGB III zeigt aber, dass an die ausführenden Träger – im Vergleich zum regulären Schulbetrieb – **erhebliche Mehranforderungen an die Dokumentation** des Maßnahmenverlaufs gestellt werden. **Fraglich ist auch, welche Mitarbeiter des Landesschulamtes oder der betroffenen berufsbildenden Schulen für die in der Regel sehr arbeitsintensiven Ausschreibungsverfahren der Arbeitsverwaltungen zuständig sein sollen, wer sich um die Integration der Maßnahmeteilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kümmern soll oder welche Mitarbeiter der staatlichen Schulen Arbeitslose betreuen sollen, die den Einrichtungen während der Schulferien von der Arbeitsverwaltung zugewiesen werden.**

- Obwohl das Landesschulamtsamt als vermeintlicher „Träger“ der staatlichen berufsbildenden Schulen laut den Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III alle Zertifizierungsvoraussetzungen auch **selbst** erfüllen müsste, konnte die Landesregierung u.a. nicht darstellen, nach welchem Qualitätssicherungssystem denn die Schulbehörde überhaupt selbst arbeitet.
- Während die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion angab, dass sie alle für die erfolgreiche und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeitsfördermaßnahmen anfallenden Kosten in ihren **Preiskalkulationen** berücksichtigen werde, erklärte sie in einer weiteren Antwort auf eine Kleine Anfrage von Matthias Höhn gleichzeitig, dass sie **noch nicht einmal dazu in der Lage sei, die jeweilig entstehenden Personalkosten für die einzelnen Fachrichtungen der staatlichen berufsbildenden Schulen zu ermitteln.**

Noch schwieriger dürfte für das Land die **Ermittlung der tatsächlichen Gebäude- und Sachkosten sein**, die von den eigentlichen Schulträgern – also den Landkreisen und Kommunen – finanziert werden. Eine ungenügende Berücksichtigung dieser Kostenpositionen bei der Kalkulation der Maßnahmekosten würde aber zu **erheblichen Wettbewerbsverzerrungen** gegenüber den privaten Arbeitsmarktdienstleistern führen, deren wirtschaftliches Überleben davon abhängt, alle anfallenden Kosten einzukalkulieren.

- Für das erste Zertifizierungsverfahren des Landesschulamtes hat das Land Sachsen-Anhalt eine Summe von 60.000 € im Landeshaushalt eingeplant. Die privaten Arbeitsmarktdienstleister müssen aber ihre eigenen Zertifizierungskosten selbst erwirtschaften, zugleich tragen sie gerade im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen ein erhebliches Insolvenzrisiko, während für eine unrentable Tätigkeit der staatlichen berufsbildenden Schulen im Zweifel die Steuerzahler/innen des Landes aufzukommen hätten.

**Unabhängig von den hier zusammengetragenen Bedenken, die dem Kultusministerium auch bekannt sind, wurde inzwischen bereits eine fachkundige Stelle mit der Zertifizierung des Landesschulamtes beauftragt.**

In diesem Zusammenhang sei auf einen den VDP Sachsen-Anhalt sehr beunruhigenden Fall aus Niedersachsen verwiesen: Hier wollte eine Arbeitslosengeld-II-Empfängerin einen Bildungsgutschein bei einem privaten Bildungsdienstleister einlösen, um dort eine Umschulung zur Altenpflegerin zu beginnen. Dies wurde der bildungswilligen Dame seitens des zuständigen Jobcenters mit der Begründung versagt, dass sie den Gutschein an einer staatlichen Schule einlösen solle, weil dies für die Arbeitsverwaltung angeblich wesentlich preiswerter sei (offenbar weil seitens der staatlichen Schule **keine Vollkostenkalkulation** erfolgte). Erst auf Intervention des VDP, der sich in dieser Angelegenheit an die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit wandte, wurde diese Entscheidung des Jobcenters rückgängig gemacht, weil im SGB III ausdrücklich geregelt ist, dass ein Arbeitsuchender selbst entscheiden kann, bei welchem zertifizierten Bildungsdienstleister er einen solchen Gutschein einlöst. **Es ist deshalb sicherlich verständlich, dass wir an dieser Stelle erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der freien Träger in der ohnehin vom Rückgang gekennzeichneten Arbeitsförderung befürchten.**

Auch die nunmehr durch das Land Thüringen eingebrachte **Bundesratsinitiative**, nach der künftig auf das Zertifizierungserfordernis verzichtet werden soll, wenn die Maßnahmen von staatlichen Schulen oder von staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt werden, **löst das geschilderte Problem nicht**, da hierdurch bewährte Qualitätskriterien in der Erwachsenenbildung aufgegeben werden würden und eine einseitige – und somit erst recht wettbewerbsverzerrend wirkende – Zertifizierungspflicht weiterhin z.B. für freie Schulen ohne staatliche Anerkennung, für sonstige Erwachsenenbildungsdienstleister, für die Bildungseinrichtungen der Kammern oder auch für die Volkshochschulen gelten würde.

**Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt daher den Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt, sich gegen das geschilderte Vorhaben des Kultusministeriums zu positionieren und auch die Thüringer Bundesratsinitiative nicht zu unterstützen.**

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -